
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang III

Rathenow, den 04.10.2004

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.04	Seite 115	
Bekanntmachung der Klarstellungssatzung der Stadt Ra- thenow – Ortsteil Göttlin	Seite 115	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- satzung der Stadt Rathenow – Ortsteil Göttlin	Seite 117	
Bekanntmachung der Widmungsverfügung einer Verkehrs- fläche in der Gemarkung Rathenow als Verladestraße	Seite 118	
Bekanntmachung der Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges „Im Heidefeld“ in der Gemarkung Rathenow	Seite 120	
Bekanntmachung über die Einstellung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Eisenbahnverlade- einrichtung Rathenow Nord	Seite 122	
Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststel- lungsbeschlusses für den Neubau der Bundesstraße 188n – Ortsumgehung Ra- thenow	Seite 123	

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sondersitzung am 30.09.04 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS-Nr. 110 Errichtung eines Wohnhauses, Bahnhofstraße 31, Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes "Zientenkaserne" Tb. I

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zientenkaserne" zuzustimmen und für die Errichtung des Wohnhauses in der Bahnhofstraße 31 (Flur 33, Flurstück 134), gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 114/04 Auftragsvergabe zum Erwerb von Klassenraummobilien für die Gesamtschule „B.-H.-Bürgel“

DS-Nr. 115/04 Auftragsvergabe zum Erwerb von Tafeln für die Gesamtschule „B.-H.-Bürgel“

DS-Nr. 121/04 Vergabe von Bauleistungen für die Gesamtschule „B.-H. Bürgel“ – Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten (Los 8)

DS-Nr. 122/04 Vergabe von Bauleistungen für die Gesamtschule „B.-H. Bürgel“ – Vergabe der Sanierung der Außenanlage des Sportplatzes (Los 9)

DS-Nr. 123/04 Vergabe von Bauleistungen für die Gesamtschule „B.-H. Bürgel“ – Vergabe von Metallbauarbeiten (Los 10)

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 01.10.2004

gez. Norbert Heise
stellv. Bürgermeister

**Klarstellungssatzung der Stadt Rathenow,
Ortsteil Göttlin**

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141, BGBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (OLGVertr.ÄndG) (BGBl. I S. 2850) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Gemeinde Rathenow zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Göttlin nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das in der Planzeichnung dargestellte Gebiet.

Die Planzeichnung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Klarstellungsbereich

Die Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die sich innerhalb der Umrandung auf der Planzeichnung im Maßstab 1:2500 befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Göttlin.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 16.08.2004

gez. Seeger
Bürgermeister

**Stadt Rathenow - Ortsteil Göttlin
Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4
Satz 1 BauGB - Begründung**

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten bebauten Ortsteil Göttlin.

Mit der Satzung wird der bestehende im Zusammenhang bebaute Ortsteil als solches festgelegt.

Es soll erreicht werden, dass die nicht immer einfach zu beurteilende Grenze zwischen bebauten Ortsteil und Außenbereich eindeutig festgeschrieben wird.

Der Inhalt der Satzung beschränkt sich auf die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches. Die Aufnahme von Festsetzungen nach § 9 BauGB ist nicht

möglich.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB richtet sich innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB.

Die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bewirkt dass sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und ggf. auch § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Ein geplanter Neubau muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

Die Reichweite der näheren Umgebung bestimmt sich danach, wie weit sich das Bauvorhaben auf die Bebauung in der Umgebung einerseits und wie weit sich die Bebauung der Umgebung auf das Bauvorhaben andererseits auswirken kann..

Im Falle des Abrisses eines Gebäudes im Innenbereich gilt, dass ein geplantes Vorhaben auf dem

Grundstück weiterhin gemäß § 34 BauGB beurteilt wird.

Von einer Beurteilung nach § 34 Abs. 2 BauGB wird dann gesprochen, wenn die nähere Umgebung die Bestimmungen des Gebietskataloges der BauNVO enthält. Das heißt, wenn die Nutzung eines Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Misch- oder allgemeinen, besonderen und reinen Wohngebietes vorliegen.

Liegt ein Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung wird ein Vorhaben nach § 30 BauGB beurteilt.

Der Bebauungsplan regelt die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche, sowie die Sicherung der Erschließung.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 30 BauGB, wenn für ein Gebiet des gemäß § 2 BauGB festgelegten Innenbereich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird.

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1999, veröffentlicht im GVBl. Teil I Nr. 9 vom 26. Mai 1999,

Gemarkung Rathenow	Flur 34 Flurstück 326 (alt teilweise 130)
	Flur 36 Flurstücke 6/2, 123 (alt teilweise 6/3) u. 6/5

Die genannte Verkehrsfläche wird als **Verladestraße** bezeichnet.

Die Verkehrsfläche in der Stadt Rathenow, Gemarkung Rathenow, erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird der Allgemeinheit als innerörtliche Durchgangsstraße zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bau- und Ordnungsamt der Stadt Rathenow, Zimmer 405, Berliner Straße 15, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 20.09.2004

gez. Seeger

(Siegel)

Stadt Rathenow
Der Bürgermeister

AZ. 661404/RN/04
20.09.2004

**Bekanntmachung der Einziehung
des sonstigen öffentlichen Weges „ Im Heidefeld“ in der Gemarkung Rathenow**

Es wird bekannt gemacht dass, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl.I/99 S.211) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.Juli 2002 (GVBl.I/ 02 S.62,72),

die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen sonstigen öffentlichen Weges

Im Heidefeld

Flur 46 Flurstück 2/8

rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen wird.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der Einziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bau- u. Ordnungsamt der Stadt Rathenow, Zimmer Nr. 405, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow, geltend gemacht werden.

Rathenow, den 20.09.2004

gez. Seeger

(Siegel)

Stadt Rathenow
Der Bürgermeister

29.09.2004

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben Eisenbahnverladeeinrichtung Rathenow Nord in der Stadt Rathenow, Landkreis Havelland

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Baubeschränkungen an der geplanten Strecke sind außer Kraft gesetzt.

gez. Heise
stellv. Bürgermeister

Stadt Rathenow
Der Bürgermeister

Rathenow, 21.09.04

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 188n – Ortsumgehung Rathenow von Bau-km 0+000 bis Bau-km 8+839.410, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Großwudicke im Amt Milow, den Gemarkungen Strodehne und Parey im Amt Rhinow, der Gemarkung Mögelin im Amt Premnitz und der Gemarkung Göttlin im Amt Rathenow sowie in der Stadt Rathenow im Landkreis Havelland

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 08. September 2004 – AZ: 505 7172/188.2 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

18.10.2004 bis 01.11.2004

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Bauamt, SG Tiefbau, Zimmer 403, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 04. August 1998 – GVBl. Nr. 13 S. 178).

gez. Heise
stellv. Bürgermeister

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Rathenow
Koordination:	Pressestelle der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt.
Druck:	Stadt Rathenow
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow; Bürgerbüro Zi.Nr.: 12 oder in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.
